

BRANDSCHUTZINFORMATIONEN ZU

“KLEINBRANDMELDEANLAGEN“

Themen

- Motiv: Automatische (Brandmelder-)Überwachung von Gebäuden zur Pflege und Betreuung von Menschen in Alten- oder Pflegeheimen und in Gebäuden zur Behindertenbetreuung, aber auch kleinere Hotels und Beherbergungsbetriebe sowie Anhaltezentren (Schubhaft, Polizeianhaltung), etc.
- Kleinbrandmeldeanlagen nach VdS oder anderen anerkannten Regelwerken
- Rechtliche Grundlagen
- Sachverständigenposition

Zum Motiv:

Betreiber und/oder Eigentümer von Organisationen zur Pflege oder Betreuung von alten, kranken oder pflegebedürftigen Personen sowie zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen haben oft ein hohes Bewusstsein hinsichtlich der Sicherheit im Gebäude und machen sich deshalb Gedanken zur aktiven Überwachung im Hinblick auf ein mögliches Brandereignis. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Nutzungen, in denen eine automatische Brandfrüherkennung gesetzlich zwar nicht gefordert ist, trotzdem aber sinnvoll ist. Dazu zählen besonders Gebäude, in denen Besucher, Kunden oder Bewohner nicht eigenverantwortlich sind, sondern die Sicherheit durch den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten gewährleistet werden muss. Unter anderem sind darunter auch Anhaltezentren für die Schubhaft oder Polizeigewahrsam zu verstehen.

Tatsache ist aber, dass für die „kleineren“ derartigen Einrichtungen eine automatische Brandmeldeanlage nach den geltenden Richtlinien der **TRVB 123 S - Brandmeldeanlagen** eindeutig übertrieben ist und eine derartige Anlage sowohl technisch als auch wirtschaftlich über das notwendige Maß hinaus geht. Die in den letzten Jahren insbesondere für Wohnbereiche salonfähig gewordenen (batteriebetriebenen) Rauchwarnmelder nach EN 14604 (optimalerweise mit VdS-Kennzeichnung) können aber die geforderten Schutzziele nicht abdecken.

Das „missing link“ (vielleicht „fire link“) stellt eine in Österreich noch eher selten eingesetzte sogenannte „Kleinbrandmeldeanlage“ dar. Derartige Systeme sind in den österreichischen Regelwerken de facto nicht präsent und deshalb eher unbekannt. Dennoch sind gerade diese technischen Einrichtungen in der Lage, ein hohes Schutzniveau zu erreichen, ohne dabei das wirtschaftlich vertretbare Maß aus den Augen zu verlieren. Eine technische Einrichtung also, die sich an den Möglichkeiten kleinerer Organisationen anlehnt, die geforderten Anlagenkriterien hinsichtlich ihrer Betriebs- und Ausfallsicherheit erfüllt und somit eine optimale Sicherheitseinrichtung für die genannte Zielgruppe darstellt. Ein vergleichsweise ähnlicher Ansatz wurde in der Schweiz im Bereich der Hotellerie, im Speziellen bei Hotels und Pensionen mit weniger als 15 Betten seitens der Versicherungen schon vor Jahren gestartet.

Kleinbrandmeldeanlagen:

Definition des Begriffs „Brandmeldeanlage“:

Sicherheitseinrichtung, die dazu dient, unter größtmöglicher Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen einen Brand zu einem so frühen Zeitpunkt zu erkennen und/oder zu melden, dass rechtzeitig geeignete Brandbekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Für die Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von konventionellen Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen gilt in Österreich grundsätzlich die ÖNORM F 3070/2010. Dieses Regelwerk ist für planende und ausführende Unternehmen maßgebend, regelt aber nicht jene Kriterien, ab wann oder welcher Größenordnung eines Gebäudes bzw. welcher Personenanzahl oder Nutzung eine automatische Brandmeldeanlage notwendig ist. Die Bauteile von Brandmeldeanlagen müssen der Normenserie ÖNORM EN 54 in ihren gültigen Teilen entsprechen und müssen nach ÖNORM F 3000 in Österreich zugelassen sein.

Der Einsatz von Kleinbrandmeldeanlagen ist nicht zwingend an die Einhaltung dieser Normen und Richtlinien gebunden, womit auch andere Qualitätsnachweise möglich sind. Hier wird vor allem ein Nachweis über die Anerkennung durch der deutschen VdS Schadenverhütung GmbH die notwendige Aussagekraft besitzen.

Der Einbau einer Kleinbrandmeldeanlage wird aber nur dort möglich sein, wo in aktuellen Regeln der Technik (z.B. materierechtliche Vorgaben aus dem Baurecht, Gewerbeamt oder ArbeitnehmerInnenschutz, OIB-Richtlinien, nutzungsbezogene TRVB's) nicht zwingend konventionelle Brandmeldeanlagen nach TRVB 123 S erforderlich sind. So genannte „Kleinbrandmeldeanlagen“ können daher beispielsweise in folgenden Nutzungen installiert werden¹:

- Bürogebäude mit Brandabschnittsflächen unter 1.600 m² oder Gesamtflächen unter 3.600m² mit weniger als 6 Geschossen, sowie in Objekten einschließlich der Gebäudeklasse GK5 unter Einhaltung der Bedingungen der OIB-Richtlinie 2,
- Wohngebäude mit Brandabschnittsflächen unter 1.200 m² oder Gesamtflächen unter 3.600m² mit weniger als 6 Geschossen, sowie in Objekten einschließlich der Gebäudeklasse GK5 unter Einhaltung der Bedingungen der OIB-Richtlinie 2,
- Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung,
- Alten- und Pflegeheime bis höchstens 15 Betten,
- Altenwohnheime ("Betreutes Wohnen") und Einrichtungen zur Behindertenbetreuung in Tageswerkstätten,
- Verkaufsstätten mit einer Gesamtfläche von unter 3.000m²,
- Beherbergungsstätten (Hotelbetriebe, Studentenheime und andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung) mit max. 100 Betten,
- Polizeianhaltezentren, Schubhafteinrichtungen, etc.

¹ Bei besonderer Bauweise, geschoßoffenen Verbindungen, großen Brandabschnitten kann es im Einzelfall sein, dass die hier angegebenen Schwellenwerte nicht zutreffen.

Als beispielhafte Brandmeldeanlagen/-zentralen können hier

- [Bosch Serie 1200](#), bzw. für etwas größere Auslegungen die [Serie 5000](#) (VdS Anerkennung G 209154)
- Esser by Honeywell [Brandmeldecomputer IQ8Control C](#) (VdS-Anerkennung G 205129)
- Schrack [Integral IP BX](#) (österreichisch/deutsches Produkt)

genannt werden.

Rechtliche Grundlagen:

Für die tatsächliche Anwendbarkeit und Installation einer Kleinbrandmeldeanlage sollte in jedem Fall vor Ort eine Einzelbeurteilung durch einen befugten Brandschutzsachverständigen erfolgen. Dieser ermittelt exakt die örtlichen Gegebenheiten, prüft die Zulässigkeit einer derartigen Einrichtung und schlägt sodann in seinem Gutachten das zulässige System vor.

Bei besonderen Nutzungen, wie etwa bei Pflegebetrieben oder Behindertenbetreuungseinrichtungen, ist oftmals eine landesgesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises über einen ausreichenden Brandschutz durch einen befugten Sachverständigen gegeben. Hier diese Regelungen (am Beispiel der Steiermark) auszugsweise:

Stmk. Pflegeheimgesetz (LGBl. Nr. 77/2003 idF. LGBl. Nr. 4/2008)

§ 15 Bewilligung und Entzug der Bewilligung

(5) Zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bewilligung sind folgende Nachweise vorzulegen bzw. Angaben zu machen:

- 1. Höchstzahl der zu betreuenden Personen;*
- 2. vorgesehene Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen;*
- 3. planliche Darstellung des Raum- und Funktionsprogramms;*
- 4. Bekanntgabe der verantwortlichen Heim- und Pflegedienstleitung;*
- 5. ein Gutachten über das Vorliegen eines ausreichenden Brandschutzes;*
- 6. ein Hygiene Gutachten;*
- 7. schriftliche Erklärung der Baubehörde darüber, dass gegen die Benützung des Gebäudes kein Einwand besteht.*

Stmk. Behindertengesetz (LGBl. Nr. 26/2004 idF. LGBl. Nr. 5/2010)

§ 43 Einrichtungen der Behindertenhilfe

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden,

- a) wenn das vom künftigen Träger vorzulegende Betriebskonzept den in der Leistungs- und Entgeltverordnung enthaltenen Anforderungen entspricht,*
- b) wenn die baulichen, technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen einen zweckentsprechenden Betrieb erwarten lassen und*
- c) wenn ein aktuelles Gutachten über einen ausreichenden Brandschutz vorliegt.*

Unsere Position als Sachverständige:

Wie sich bereits aus den Motiven zu diesem Schriftstück ergibt, bestehen unterschiedlichste Nutzungen, in denen der Personenschutz einen hohen Stellenwert einnimmt. Das dazu im allgemeinen probate technische Mittel zur Unterstützung dieses Schutzziels – eine automatische Brandfrüherkennung nach TRVB 123 S – ist allerdings wirtschaftlich nicht oder nur bedingt vertretbar ist. Hinzu kommen im Lebenszyklus einer an das öffentliche Brandmeldernetz angeschlossenen Anlage noch relativ hohe Kosten für die Aufschaltung (Anschaltebedingungen nach TRVB 114 S), Wartungskosten und Einsatzkosten bei Fehl- oder Täuschungsalarmen, die den Anlagenbetreiber immer wieder auch unangenehm an seine Brandmeldeanlage „erinnern“.

Auf eine automatische Brandmeldung generell zu verzichten, oder sich auf die in den meisten der oben angeführten Fälle nicht jedenfalls geeigneten batteriebetriebenen Rauchwarnmelder zu reduzieren kann nicht das Ziel einer verantwortungsvollen Position der obersten Leitung sein. Gerade, weil es auch aufgrund mancher Nutzungen notwendig ist, eine rasche interne Alarmierung zu gewährleisten, um danach die wichtigsten Schritte (Alarmierung und Räumung des betroffenen Bereichs) und Erstmaßnahmen (ggf. Entstehungsbrandbekämpfung) einzuleiten.

Hier ein paar Bilder als Denkanstoß:



Tagesbehindertenbetreuung



Betreutes Wohnen



Flüchtlingsunterkunft



Seniorenwohnhaus, Altenwohnheim



Kleine Pflegebetriebe



Polizeianhaltenentrum



Hotel- und Beherbergungsbetriebe



(unter der festgelegten Anzahl der Betten)



Appartements und Trainingswohnungen



Die vorgeschlagenen Kleinbrandmeldeanlagen stellen somit eine taugliche Maßnahme dar, den Personenschutz in den beispielhaft aufgeführten Gebäuden wesentlich zu verbessern und dabei trotzdem kostenoptimiert zu handeln. Aus der Sicht des Brandschutzes kann in einigen der oben genannten Nutzungen, wie etwa in kleinen Pflegebetrieben oder in Behindertenbetreuungseinrichtungen, auf eine derartige Kleinbrandmeldeanlage realistisch gesehen gar nicht verzichtet werden, will man dem Anspruch auf einen menschenwürdigen Umgang gerecht werden.

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH
Bau- und Brandschutzsachverständige FN 396091m



Liebenauer Gürtel 10, 8041 Graz
Tel.: +43 316 / 22 50 88
Fax: +43 316 / 22 50 88-15
DVR 4011256
office@brandschutzconsult.at
www.baumeister.st

Baumeister • Gewerbl. Architekt • Sachverständige

Dipl.-Ing. Florian Hörri

Ing. Rudolf Mark

Graz, am 15.02.2015